

6. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 1.10.1999

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Hilden wird die Zuständigkeitsordnung wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs 1. Ziffer 6: „gem. § 10 GemHVO“ in gemäß §14 GemHVO zu ändern.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie 25.000,- € übersteigen. Sonstige Auszahlungen gelten generell als unerheblich.

(2) Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb eines Budgets die einen Betrag von 5.000,- € nicht übersteigen, sind dem Rat nicht zur Kenntnis vorzulegen.

(3) In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund:

- a) gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (incl. der Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, z.B. Gewerbesteuerumlagen, Solidarbeitrag, Kreisumlage).
- b) Interne Leistungsverrechnungen,
- c) kalkulatorische Kosten,
- d) Mehrwert-/Vorsteuern,
- e) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträge (z.B. Niederschlagungen, Erlasse),
- f) systembedingte Veränderungen bzw. des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse, gesetzlicher Grundlagen (z.B. Anpassung des Konten- und Produktplanes), die ursächlich mit dem Umstieg vom kameralen auf den doppelten Haushalt zusammenhängen
- g) Umschuldungen/Sondertilgungen und
- h) Abschlussbuchungen.

Alle im Laufe eines Haushaltsjahres bereitgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind in den der Bereitstellung folgenden Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen.

(4) Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO Abs. 1 sind als erheblich anzusehen, wenn sie 25.000,- € übersteigen.

3. § 11 erhält folgende Überschrift:
„§11 Unterlagen gemäß §14 GemHVO“

4. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Rat ist im Sinne von § 24 GemHVO unverzüglich zu unterrichten, wenn die Gesamtausgaben einer Maßnahme gemäß § 14 GemHVO um 10 % überschritten werden, mindestens jedoch

- a) bei Gartenbaumaßnahmen um 10.000,- Euro
- b) bei Hochbaumaßnahmen um 15.000,- Euro oder
- c) bei Tiefbaumaßnahmen um 25.000,- Euro.

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Zuständigkeitsordnung	01.10.1999		01.10.1999
1. Nachtrag	16.02.2000	§§ 2 Abs. 1, 6 Abs1 Ziff. 8, 7 Ziff. 8, 8 Abs. 1	16.02.2000
2. Nachtrag	26.09.2001	§§ 6, 7, 9-12 (Euro-Umstellung)	01.01.2002
3. Nachtrag	10.06.2002	§ 10 Abs. 3	10.06.2002
4. Nachtrag	23.07.2003	§ 7 Ziffer 1 a und Ziffer 11 im Abschnitt „Stadtentwicklungsausschuss“	23.07.2003
5. Nachtrag	07.06.2005	§ 10 Abs. 1 und 4	07.06.2005
6. Nachtrag	13.12.2006	§ 7 im Abschnitt „Schul-, Sport- und Sozialausschuss“	13.12.2006
7. Nachtrag	25.04.2007	§ § 10, 11 und 12	25.04.2007

Der Rat der Stadt Hilden legt aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 17. Oktober 1994 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 4 der Hauptsatzung der Stadt Hilden folgende Zuständigkeiten fest:

§ 1 Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat ist grundsätzlich, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig.
- (2) Er kann die auf einen Ausschuss oder auf den/die Bürgermeister/in übertragenen Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Bürgermeister/in, den zwei stellvertretenden Bürgermeistern/innen und aus den Fraktionsvorsitzenden sowie (bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern) einer stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden/einem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionen können anstelle der Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter auch andere Ratsmitglieder in den Ältestenrat entsenden. Die Beigeordneten und Dezernenten/innen nehmen an den Sitzungen teil.
- (2)
 - a) Der/Die Bürgermeister/in beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Sitzungen.
 - b) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder/innen es verlangen.
 - c) Zu seiner Beratung muss mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
 - d) Kann eine Angelegenheit wegen Ziffer 2 c) nicht beraten werden, so ist der Ältestenrat innerhalb von 3 Tagen erneut einzuberufen. Der Ältestenrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beratungsfähig.
- (3) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Rates und seiner Ausschüsse zu erleichtern, den/die Bürgermeister/in bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen und eine Abstimmung der Termin- und Arbeitspläne zu erreichen. Der Ältestenrat ist kein

Beschlussorgan, sondern ein auf Kollegialität und Kompromiss angelegtes und angewiesenes Gremium.

§ 3 Ausschüsse

(1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Haupt- und Finanzausschuss,
- b) Rechnungsprüfungsausschuss,
- c) Wahlausschuss,
- d) Wahlprüfungsausschuss,
- e) Ausschuss für Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung,
- f) Stadtentwicklungsausschuss,
- g) Jugendhilfeausschuss,
- h) Kulturausschuss,
- i) Schul-, Sport- und Sozialausschuss,
- j) Paten- und Partnerschaftsausschuss,
- k) Personalausschuss.

(2) Weitere Ausschüsse kann der Rat nach Bedarf einsetzen; er kann bestehende Ausschüsse zusammenlegen und auflösen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ferner kann der Rat nach Bedarf Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden; das gleiche Recht steht den Fachausschüssen in ihren Zuständigkeitsbereichen zu.

(3) Die Ausschüsse dürfen in bestimmten Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem/der Bürgermeister/in übertragen.

§ 4 Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Mitglieder der in § 3 Abs. 1 a) bis d) genannten Ausschüsse müssen Ratsmitglieder sein.

§ 5 Vorsitz in den Ausschüssen

Die Ausschussvorsitzenden haben hinsichtlich ihrer Ausschüsse die den Aufgaben des/der Bürgermeisters/in entsprechenden Befugnisse. Das Recht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit steht jedoch ausschließlich dem/der Bürgermeister/in zu.

§ 6 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Dem Haupt- und **Finanzausschuss** obliegen neben den Aufgaben gem. den §§ 59 i.V.m. § 60, 61 GO NW folgende Aufgaben:

1. Die Entscheidung über den Erlass der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Forderungen der Stadt, soweit ein Betrag von 10.000,- € überschritten wird,
2. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert von über 200.000,- € ; Vergleichswert über 50.000,- €,
3. die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrechten bei Kaufpreisen von über 150.000,- €,
4. die Vermietung und Verpachtung sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von über 50.000,- €,

5. die Zuständigkeit bei Auflösung eines Fachausschusses, falls der Rat nichts Gegenteiliges beschließt,
6. die Entscheidung über Unterlagen gem. § 10 GemHVO,
7. die Entscheidung über freiwillige Zuschüsse außerhalb der vom Rat beschlossenen Richtlinien,
8. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Hilden,

Die Vorschriften des § 9 dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

(2) In besonderen Eilfällen ist der Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung von Angelegenheiten zuständig, die einem anderen Fachausschuss zur Beschlussfassung übertragen worden sind. In diesem Fall ist die/der Vorsitzende des betreffenden Fachausschusses vorher zu hören.

§ 7 Aufgaben der übrigen Ausschüsse

1. In den Fachausschüssen werden alle in die einzelnen Fachbereiche fallenden Aufgaben des Rates vorberaten.

1. a) Angelegenheiten des Amtes für Gebäudewirtschaft werden in denjenigen Fachausschuss eingebracht, der für die Aufgaben des jeweiligen Gebäudenutzers zuständig ist (nutzerorientierte Betrachtung). Die Beteiligung des Stadtentwicklungsausschusses im Einzelfall erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Zur abschließenden Entscheidung werden den Fachausschüssen Angelegenheiten ihres Fachbereiches übertragen, soweit Entscheidungen nicht dem Rat oder dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten sind; die Befugnisse des/der Bürgermeisters/in nach § 9 dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

Im Einzelnen werden den Fachausschüssen im Rahmen der bereitgestellten Mittel folgende Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen:

dem Ausschuss für Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung:

1. die Vermietung und Verpachtung sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von über 15.000,- € bis zu 50.000,- €,
2. die Vergabe von städtischen Wohnungsbaumitteln außerhalb der vom Rat festgesetzten Richtlinien;

dem Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Beteiligung bei der Zulassung von Bauvorhaben, soweit sie für die städtebauliche, strukturelle, ökologische und/oder nachbarschaftliche Entwicklung in der Stadt Hilden von besonderer Bedeutung sind
2. die künstlerische Gestaltung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Plätze
3. im Erschließungs- und Anliegerbeitragsrecht über Fertigstellung und endgültige Herstellung der Anlagen, die Bildung von Abrechnungsgebieten, Abrechnungsabschnitten und Erschließungseinheiten sowie über die Abrechnungs- und Beitragserhebung im Wege der Kostenspaltung
4. die Stellungnahme der Stadt bei deren Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bei Bauleitplanverfahren und anderen behördlichen Verfahren, in der Regional- und Landesplanung sowie bei überörtlicher Verkehrsplanung, soweit besondere Auswirkungen für die Stadt zu befürchten sind

5. die Entscheidung über private Anträge zur Einleitung von Bauleitplanverfahren
6. verkehrsplanende Maßnahmen von besonderer Bedeutung
7. die Anlegung von Parkplätzen, Fußgängerzonen und Radwegen
8. Bauentwürfe für Stadtstraßen im Rahmen der rechtskräftig festgesetzten Pläne gem. Baugesetzbuch
9. verfahrenseinleitende und begleitende Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme der Abhandlung der Anregungen und Bedenken, des Satzungsbeschlusses bzw. des Feststellungsbeschlusses FNP,
10. die Wahrung landschaftspflegerischer Belange, soweit sie für die strukturelle und/oder ökologische Entwicklung der Stadt Hilden von besonderer Bedeutung sind, soweit nicht der Aufgabenbereich anderer Träger berührt wird.
11. städtische Neubaumaßnahmen (Hochbau), für die Unterlagen gem. § 10 GemHVO erstellt werden müssen;

dem Jugendhilfeausschuss:

1. Angelegenheiten der Jugendhilfe/Jugendpflege entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hilden.,
2. die Gestaltung von Kinderspielplätzen;

dem Kulturausschuss:

1. die Entscheidung über das städtische Kulturangebot,
2. die Anerkennung von kulturpflegenden Vereinen im Sinne der Zuschussrichtlinien,
3. der Ankauf von Werken der bildenden Kunst;

dem Schul-, Sport- und Sozialausschuss:

1. Zustimmung zu dem gewählten Schulleiter, zu der gewählten Schulleiterin gemäß § 61 Absatz 4 und 5 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
2. die Namensgebung bei städtischen Schulen,
3. die freiwilligen städtischen sozialen Maßnahmen und Zuschüsse.

§ 8 Einsprüche gegen Ausschussentscheidungen

- (1) Unabhängig von dem Einspruchsverfahren nach § 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW können der/die Bürgermeister/in oder 1/5 der Mitglieder des Ausschusses eine nochmalige Beratung der Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss beantragen. Hierbei gilt die gleiche Frist wie im Einspruchsverfahren (§ 26 Abs. 1 Geschäftsordnung).
- (2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, so dürfen Beschlüsse erst nach der Entscheidung im Haupt- und Finanzausschuss ausgeführt werden.

§ 9 Aufgaben des/der Bürgermeisters/in

(1) Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt:

1. Grundstückserwerb für öffentliche Verkehrsflächen nach rechtskräftigen Plänen gem. BauGB vorzunehmen,
2. Grundstücksverträge im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 150.000,- € abzuschließen,
3. Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu treffen, sofern der Streitwert 200.000,- € nicht übersteigt; Vergleichswert 50.000,- €,
4. öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Stadt im Einzelfall ohne wertmäßige Begrenzung zu stunden, sowie befristet oder unbefristet niederzuschlagen oder bis zur Höhe von 10.000,- € zu erlassen,
5. die Vermietung und Verpachtung städtischer bebauter und unbebauter Grundstücke sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken bis zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von 15.000,- € vorzunehmen,
6. die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrechten bis zu dem Betrag von 150.000,- € zu treffen;
7. Spenden bis 50.000,- € entgegenzunehmen, es sei denn, mit der Spende sind Auflagen von besonderer Bedeutung verbunden,
8. Vergaben im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vorzunehmen
9. Entscheidungen zu treffen über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei Ablehnung der Übernahme bzw. Verweigerung der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes sowie bei Ausscheidungswünschen (§ 29 Abs. 2 GO NW).
10. Entscheidung über die Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Soweit der/die Bürgermeister/in von seiner/ihrer Befugnis zu Niederschlagungen und Erlassen nach Abs. 1 Gebrauch macht, hat er/sie dies dem Haupt- und Finanzausschuss jährlich nachträglich mitzuteilen.

§ 10 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie 25.000,- € übersteigen. Sonstige Auszahlungen gelten generell als unerheblich.
- (2) Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb eines Budgets die einen Betrag von 5.000,- € nicht übersteigen, sind dem Rat nicht zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund:
 - a) gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (incl. der Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, z.B. Gewerbesteuerumlagen, Solidarbeitrag, Kreisumlage).
 - b) Interne Leistungsverrechnungen,
 - c) kalkulatorische Kosten,
 - d) Mehrwert-/Vorsteuern,
 - e) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträge (z.B. Niederschlagungen, Erlasse),
 - f) systembedingte Veränderungen bzw. des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse, gesetzlicher Grundlagen (z.B. Anpassung des Konten- und Produktplanes), die ursächlich mit dem Umstieg vom kameralen auf den doppelten Haushalt zusammenhängen

- g) Umschuldungen/Sondertilgungen und
- h) Abschlussbuchungen.

Alle im Laufe eines Haushaltsjahres bereitgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind in den der Bereitstellung folgenden Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen.

- (4) Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO Abs. 1 sind als erheblich anzusehen, wenn sie 25.000,- € übersteigen.

§ 11 Unterlagen gemäß §14 GemHVO

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gelten als Vorhaben von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 14 Abs. 3 GemHVO, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten folgende Beträge überschreiten:

- a) bei Gartenbaumaßnahmen 50.000,- €
- b) bei Hochbaumaßnahmen 100.000,- €
- c) bei Tiefbaumaßnahmen 150.000,- €.

§ 12 Unterrichtungspflicht des Rates

Der Rat ist im Sinne von § 24 GemHVO unverzüglich zu unterrichten, wenn die Gesamtausgaben einer Maßnahme gemäß § 14 GemHVO um 10 % überschritten werden, mindestens jedoch

- a) bei Gartenbaumaßnahmen um 10.000,-- Euro
- b) bei Hochbaumaßnahmen um 15.000,-- Euro oder
- c) bei Tiefbaumaßnahmen um 25.000,-- Euro.